



Änderung der Weiterbildungsordnung für die Ärztinnen und Ärzte des Saarlandes

- Ausfertigung -

Die Vertreterversammlung der Ärztekammer des Saarlandes hat mit Beschluss vom 28.09.2022 den Beschluss der Abteilung Ärzte der Ärztekammer des Saarlandes vom gleichen Tag genehmigt, die Weiterbildungsordnung für die Ärztinnen und Ärzte des Saarlandes, die zuletzt durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 06.10.2021 geändert wurde, wie folgt zu ändern:

1. § 4 Absatz 4 WBO wird wie folgt geändert:

a) Die Sätze 4 bis 6 werden wie folgt gefasst:

„Eine Unterbrechung der Weiterbildung sowie Zeiten, in denen eine Weiterbildung nicht erfolgt, können in der Regel nicht als Weiterbildung angerechnet werden. Dies gilt nicht für Unterbrechungen von insgesamt nicht mehr als sechs Wochen im Kalenderjahr wegen Krankheit, Schwangerschaft und Elternzeit. Bei Weiterbildungsabschnitten unterhalb von 12 Monaten innerhalb eines Kalenderjahres gilt diese Regelung anteilig.“

b) Der Wortlaut des bisherigen Satzes 5 wird Satz 7 (neu).

2. § 4 Absatz 6 WBO wird wie folgt neu gefasst:

„Eine Weiterbildung in Teilzeit muss hinsichtlich Gesamtdauer, Niveau und Qualität den Anforderungen eines geregelten Kompetenzerwerbs einer ganztägigen Weiterbildung entsprechen. Dies ist in der Regel gewährleistet, wenn die Gesamtdauer der Weiterbildung bis zum Vorliegen der Prüfungsvoraussetzungen die in Abschnitt B und C für eine ganztägige Weiterbildung vorgesehene Mindestdauer der Weiterbildung nicht um mehr als das doppelte überschreitet. Die Mindestweiterbildungsdauer verlängert sich für diejenigen Abschnitte, welche in Teilzeit absolviert worden sind, entsprechend.“

3. Nach § 20 wird folgender § 20a eingefügt:

„§ 20a Führen von aktualisierten Bezeichnungen

(1) Kammerangehörige, die die Facharztbezeichnung Kinderchirurgie besitzen, sind berechtigt, stattdessen die Facharztbezeichnung Kinder- und Jugendchirurgie zu führen.

- (2) Kammerangehörige, die die Facharztbezeichnung Plastische und Ästhetische Chirurgie besitzen, sind berechtigt, stattdessen die Facharztbezeichnung Plastische, Rekonstruktive und Ästhetische Chirurgie zu führen.
- (3) Kammerangehörige, die die Schwerpunktbezeichnung Kinder-Hämatologie und – Onkologie besitzen, sind berechtigt, stattdessen die Schwerpunktbezeichnung Kinder- und Jugend-Hämatologie und -Onkologie zu führen.
- (4) Kammerangehörige, die die Schwerpunktbezeichnung Kinder-Kardiologie besitzen, sind berechtigt, stattdessen die Schwerpunktbezeichnung Kinder- und Jugend-Kardiologie zu führen.
- (5) Kammerangehörige, die die Schwerpunktbezeichnung Kinder-Radiologie besitzen, sind berechtigt, stattdessen die Schwerpunktbezeichnung Kinder- und Jugend-Radiologie zu führen.
- (6) Kammerangehörige, die die Zusatzbezeichnung Kinder-Endokrinologie und -Diabetologie besitzen, sind berechtigt, stattdessen die Zusatzbezeichnung Kinder- und Jugend-Endokrinologie und -Diabetologie zu führen.
- (7) Kammerangehörige, die die Zusatzbezeichnung Kinder-Gastroenterologie besitzen, sind berechtigt, stattdessen die Zusatzbezeichnung Kinder- und Jugend-Gastroenterologie zu führen.
- (8) Kammerangehörige, die die Zusatzbezeichnung Kinder-Nephrologie besitzen, sind berechtigt, stattdessen die Zusatzbezeichnung Kinder- und Jugend- Nephrologie zu führen.
- (9) Kammerangehörige, die die Zusatzbezeichnung Kinder-Orthopädie besitzen, sind berechtigt, stattdessen die Zusatzbezeichnung Kinder- und Jugend- Orthopädie zu führen.
- (10) Kammerangehörige, die die Zusatzbezeichnung Kinder-Pneumologie besitzen, sind berechtigt, stattdessen die Zusatzbezeichnung Kinder- und Jugend-Pneumologie zu führen.
- (11) Kammerangehörige, die die Zusatzbezeichnung Kinder-Rheumatologie besitzen, sind berechtigt, stattdessen die Zusatzbezeichnung Kinder- und Jugend-Rheumatologie zu führen.
- (12) Kammerangehörige, die die Zusatzbezeichnung Plastische Operationen besitzen, sind berechtigt, stattdessen die Zusatzbezeichnung Plastische und Ästhetische Operationen zu führen.“

4. In Abschnitt C wird der Kopfteil der Zusatz-Weiterbildung Medikamentöse Tumorthherapie wie folgt gefasst:

„Zusatz-Weiterbildung Medikamentöse Tumorthherapie

Die Inhalte der Zusatzweiterbildung Medikamentöse Tumorthherapie sind integraler Bestandteil der Weiterbildung zur Fachärztin/zum Facharzt für Innere Medizin und Gastroenterologie, Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie, Innere Medizin und Pneumologie, Strahlentherapie sowie im Schwerpunkt Gynäkologische Onkologie und Kinder-Jugend-Hämatologie und -Onkologie.

Die Inhalte der Zusatzweiterbildung Medikamentöse Tumorthherapie sind integraler Bestandteil der Weiterbildung zur Fachärztin/zum Facharzt für Urologie und verleihen Kammerangehörigen, die Weiterbildung zur Fachärztin/zum Facharzt für Urologie nach dieser Weiterbildungsordnung abgeschlossen haben, das Recht zum Führen der Bezeichnung Medikamentöse Tumorthherapie.

Definition: Die Zusatzweiterbildung Medikamentöse Tumorthherapie umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die Durchführung, Überwachung und Nachsorge der medikamentösen Therapie solider Tumorerkrankungen des Fachgebiets einschließlich supportiver Maßnahmen und der Therapie auftretender Komplikationen.

Mindestanforderungen gemäß § 11 MWBO

Facharztanerkennung in den Gebieten Chirurgie, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Innere Medizin, Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie, Neurochirurgie, Neurologie, Nervenheilkunde oder Urologie

und zusätzlich

12 Monate Medikamentöse Tumorthherapie unter Befugnis an Weiterbildungsstätten“

Das Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit hat die vorstehende Änderung der Weiterbildungsordnung mit Schreiben vom 24.11.2022 genehmigt.

Der vorstehende Beschluss der Vertreterversammlung der Ärztekammer des Saarlandes wird hiermit ausgefertigt und zur Veröffentlichung auf der Homepage der Ärztekammer des Saarlandes freigegeben.

Saarbrücken, den 12.12.2022

Ärztekammer des Saarlandes

gez.

San.-Rat Dr. Josef Mischo
Präsident